

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.



§ 1 Grundlagen

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsschlüssen infolge ständiger Vergabepaxis gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (2) Durch Vereinbarung dieser AGB ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die AGB gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, den Kauf oder die Herstellung von Waren sowie Miete, Leasing etc.

§ 3 Vertragsbestandteile

- (1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
- (2) Vertragsbestandteile werden, bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge:
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) Angebot und Auftragsschreiben mit den darin enthaltenen Besonderen Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen (z.B. EVB-IT)
 - d) diese AGB (Zusätzliche Vertragsbedingungen)
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- (3) Als Leistungsbeschreibung im vorgenannten Sinne gelten auch Technische Richtlinien.
- (4) Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung.
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn darauf in Auftragsbestätigungen Bezug genommen wird.

§ 4 Vertragsschluss

- (1) Vertragliche Vereinbarungen werden schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) getroffen. Den Vertrag betreffende mündliche Abreden sowie diesbezüglich in Textform abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in der durch Satz 1 bestimmten Form.
- (2) Das Auftragschreiben / der Zuschlag ist von der Auftragnehmerin schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126 a BGB) der DFG zu bestätigen.
- (3) Zu Änderungen in Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich die DFG als Auftraggeber, nicht jedoch der Empfänger berechtigt.

§ 5 Lieferfristen, Verzug

Lieferfristen sind verbindlich. Bei Überschreitung von mehr als 14 Tagen kann die DFG einen Verzugsschaden für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis maximal 8 % des Nettowertes der Gesamtlieferung bzw. desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der wegen der nicht rechtzeitigen Lieferung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden konnte, verlangen.

§ 6 Erfüllungsort, Zahlungsort

- (1) Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg einzutreten hat. Fehlt eine vertragliche Festlegung, ist Erfüllungsort der Sitz der DFG in Bonn.
- (2) Zahlungsort ist Bonn.

§ 7 Verpackung, Transport, Transportkosten

- (1) Die Auftragnehmerin hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden.
- (2) Soweit Abkürzungen der 'Incoterms' Verwendung finden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebliche Fassung bzw. Revision.
- (3) Die Kosten für Packmittel und Transport trägt der Auftraggeber, soweit sie nicht im Preis enthalten sind. Alle übrigen Kosten, wie z.B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgeld oder Gebühr für eine Transportkostenbescheinigung, trägt die Auftragnehmerin.

- (4) Soweit der Auftraggeber die Transportkosten übernimmt, hat die Auftragnehmerin die Kosten bis zum Eingang beim Empfänger kostenfrei zu verauslagern. Die Auswahl des Transportmittels und die Art des Transports nimmt die Auftragnehmerin nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten vor. Im Übrigen gilt § 6 VOL/B.
- (5) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bzw. der beauftragte Frachtführer ist durch die Auftragnehmerin zu verpflichten, Verpackungen (i.S. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) bei Anlieferung kostenfrei vom Empfänger der Leistung zurückzunehmen. Eine Übereignung von Packmitteln findet in diesem Fall nicht statt. Der Empfänger der Leistung kann jedoch noch bei Anlieferung verlangen, dass ihm die Packmittel, soweit darüber verfügt werden darf, übereignet werden.

§ 8 Übergabe

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe des geschuldeten Leistungsgegenstandes an den vertraglich bestimmten Empfänger auf dessen Gelände oder in dessen Räumlichkeiten.
- (2) Mit der Übergabe am Erfüllungsort erwirbt der Auftraggeber das uneingeschränkte Eigentum am Erfüllungsgegenstand.

§ 9 Abnahme

- (1) Die Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
- (2) Die Abnahme erfolgt am Erfüllungsort durch den Empfänger, der auch zur Erhebung von Mängelrügen befugt ist.
- (3) Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor oder fehlt die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, kann der Auftraggeber oder der von ihm Beauftragte die Abnahme der Leistung verweigern.

§ 10 Gewährleistung und Verjährung

- (1) Für Mängelansprüche des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Auftraggeber kann der Auftragnehmerin eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber diese Sachen unter Wahrung der Interessen der Auftragnehmerin auf deren Kosten veräußern.

- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Verjährungsfrist vor oder eine andere Frist ist vereinbart.
- (4) § 14 VOL/B findet keine Anwendung.

§ 11 Einreichen der Rechnung

- (1) Die Auftragnehmerin hat die Rechnung nach den gesetzlichen Vorgaben einzureichen.
- (2) Zu jeder Auftragsnummer ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen.
- (3) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z.B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- (4) Trägt der Auftraggeber die Kosten für den Transport zum Erfüllungsort, hat die Auftragnehmerin diese Kosten für jeden Auftrag gesondert zu belegen und in Rechnung zu stellen.

§ 12 Zahlung der Rechnung

- (1) Die Begleichung von Rechnungen erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- (2) Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut.
- (3) Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von dem Auftraggeber nicht beglichen.
- (4) Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§ 13 Skonto

Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch die Auftragnehmerin auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung und der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin. Macht der Auftraggeber berechtigte Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.

§ 14 Verschwiegenheit

- (1) Alle dem Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeitern in Verbindung mit der Auftragsabwicklung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und sonstige Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten gegenüber weder bekannt gegeben noch an diese weitergeleitet werden.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- (3) Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B) bleiben unberührt.

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

- (1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
 - a) wenn die Auftragnehmerin ihre Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt,
 - b) wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass sie ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - c) wenn sich die Auftragnehmerin im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.
 - d) wenn Ausschlussgründe i.S.d. § 123 GWB und § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB vorliegen. Ausschlussgründe sind insbesondere die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB, die Vorteilsgewährung im Sinne des § 333 StGB, die Bestechung nach § 334 StGB sowie die schwerwiegende Täuschung in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien seitens des Auftragnehmers.
- (2) Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB, bleiben unberührt.

§ 16 Wirkungen der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

- (1) Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin auf deren Kosten zurückgewährt.
- (2) Tritt der Auftraggeber nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 AGB vom Vertrag zurück, sind von den Vertragsparteien erbrachte Leistungen zurück zu gewähren.
- (3) Im Übrigen gilt § 7 Nr. 3 VOL/B; die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

§ 17 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre Leistung gegen in- oder ausländische gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für den Auftraggeber nicht.
- (2) Eine Prüfungspflicht besteht auch dann, wenn nach § 3 Abs. 2 a) AGB eine Leistungsbeschreibung oder andere Spezifikationen Vertragsbestandteil geworden sind oder werden sollen.
- (3) Stellt die Auftragnehmerin fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter unmöglich ist, hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Auftragnehmerin stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte frei und trägt die Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 18 Nutzungsrechte

Die Auftragnehmerin überträgt dem Auftraggeber das unbeschränkte, ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht für die im Rahmen dieses Vertrages erstellten Ergebnisse.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber

einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.

§ 20 Anwendbares Recht

- (1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- (2) Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber muss in deutscher Sprache erfolgen. Der Schriftverkehr mit Auftraggebern außerhalb des deutschsprachigen Sprachraumes kann in Englisch erfolgen.

§ 21 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.